



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

Arbeitshilfe

Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren

Umgang mit Bescheiden bei teilweiser oder vollständiger
Ablehnung und Informationen zum Klageweg.

Inhalt

1. Einführung	2
2. Was wurde im BAMF-Bescheid geprüft?	2
3. Was ist zu tun bei einer „einfachen“ Ablehnung?	5
4. Was ist zu tun bei einer „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung?	5
5. Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht	7
6. Praxis: Syrien und subsidiärer Schutz	7
7. Praxis: Afghanistan und nationale Abschiebeverbote	9
8. Klage einreichen in 3 Schritten	12
9. Muster einer Klage gegen einen vollständigen Ablehnungsbescheid	13

Antje-C. Büchner

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Erfurt, Februar 2017

1. Einführung

Aktuell erhalten immer mehr Flüchtlinge (besonders aus Afghanistan) einen ablehnenden Bescheid des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Dies ist ein Bundestrend. Parallel spitzt sich die Situation in Afghanistan zunehmend zu (siehe Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-kein-sicheres-land-fuer-fluechtlinge/>). Zunehmend kommen viele Bescheide aus sog. BAMF-Entscheidungszentren gänzlich anderer Bundesländer. D.h. dass die anhörende Person nicht die entscheidende Person ist und die Entscheidung im Asylverfahren lediglich auf Grundlage der Niederschrift zur Anhörung ("Protokoll") geschieht. Oft wird auch nicht auf die Kernpunkte aus dem Interview eingegangen oder aber werden diese nicht ausreichend gewürdigt.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Hilfestellung beim Umgang besonders mit ablehnenden Bescheiden geben. Sie ersetzt jedoch nicht die Hinzuziehung eines/ einer fachkundigen Rechtsanwalts/ Rechtsanwältin! Rechtsbeistand sollte aufgrund der komplizierten und sich regelmäßig ändernden Rechtslage und Rechtsprechung im Idealfall bereits zu Beginn des Asylverfahrens hinzu gezogen werden. So kann im Einzelfall ggf. der Klageweg vermieden werden.

2. Was wurde im BAMF-Bescheid geprüft?

1. In einem "Bescheid", also der schriftlichen Antwort des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sind vier Dinge aus dem „Asylantrag“ abgeprüft:

1. Asylrecht (Art. 16a GG)
2. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
3. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) und
4. Nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

- Lesetipp „Bescheid des Bundesamtes“:
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/>

2. In einem Bescheid kann folgender Schutz festgestellt werden:

a) der höchstmögliche Schutz: **1. Asylrecht oder 2. Flüchtlingseigenschaft**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

(Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft)

- Lesetipp „Asylrecht/ Flüchtlingsanerkennung“:
- BAMF zum Asylrecht: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html>
- BAMF zur Flüchtlingseigenschaft: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html>
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltsurlaub-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/>

b) ein nachrangiger Schutz: **3. subsidiärer Schutz**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

(Beispiel: Zuerkennung subsidiären Schutzes)

- Lesetipp „Subsidiärer Schutz“:
- BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/SubsidaererS/subsidaerer-schutz-node.html>
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltsurlaub-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidaer-schutzberechtigte/>

c) ein nationales **Abschiebeverbot**

ergeht folgende Entscheidung :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens **wird abgelehnt**.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

(Beispiel: Feststellung eines Abschiebeverbotes)

- Lesetipp „Abschiebeverbot“:
- BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/AbschiebungsV/abschiebungsverbot-node.html>
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/>

3. In einem Bescheid kann die Ablehnung des „Asylantrags“ formuliert sein:

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „einfache“ Ablehnung oder eine „offensichtlich unbegründete“ Ablehnung handelt.

ergeht folgende Entscheidung :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afganistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

(Beispiel: „einfache“ Ablehnung)

3. Was ist zu tun bei einer „einfachen“ Ablehnung?

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann und sollte in den meisten Fällen **"Klage" innerhalb von 2 Wochen** (gerechnet ab Zustellungsdatum des Bescheids, Briefumschlag aufheben!) eingereicht werden. Damit wird der Bescheid des BAMF nicht rechtskräftig, d.h. das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Während der Zeit des Klageverfahrens gegen eine vollständige Ablehnung des Asylantrags bleibt der Status "Asylsuchende/r" bestehen und der/ die Asylantragstellende im Besitz einer "Aufenthaltsgestattung". In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

(Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist)

4. Was ist zu tun bei einer „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung?

Sollten bei Punkt 1. – 3. der Ablehnung noch zusätzlich die Worte **"offensichtlich unbegründet"** angeführt sein, so spricht man von einer sog. "ou = offensichtlich unbegründet"- Ablehnung.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist

(Beispiel: Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“)

Gegen diesen Bescheid sollte nach Prüfung des Einzelfalls durch eine/n fachkundige/n Rechtsanwält*in **Klage und Anordnungsantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!)** eingereicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

(Be

ispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit einwöchiger Klagefrist plus Anordnungsantrag)

Wichtig! Bei "offensichtlich unbegründet" abgelehnten Bescheiden besteht nur eine 1-wöchige Klagefrist (!) - siehe Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids - und die Notwendigkeit eines zusätzlichen "Eilantrags" (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung), um sicherzustellen, dass der/die Betroffene auch für die Dauer des Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben kann. Der Antrag ist zusätzlich zur Klage erforderlich. Beide Anträge können in einem Schreiben verfasst werden. In Fällen einer "ou"-Ablehnung (offensichtlich unbegründet) sollte man daher immer eine/n auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwält*in oder eine spezialisierte Beratungsstelle einbeziehen!

5. Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Grundsätzlich besteht in Asylverfahren, die vor das Verwaltungsgericht (VG) getragen werden, **kein Rechtsanwaltszwang**. Die Verfahren sind **gerichtskostenfrei**. Es kann jedoch **sinnvoll und angeraten sein, eine/n fachkundige/n Rechtsanwält*in** hinzuzuziehen. Dies sollte in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden. Hier entstehen Kosten; die Möglichkeit einer Beantragung von PKH (**Prozesskostenhilfe**) im konkreten Einzelfall sollte mit dem/ der Rechtsanwält*in besprochen werden. Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sind wir behilflich, eine/n fachkundige/n Rechtsanwält*in zu finden als auch - im Einzelfall - weitere Ideen zur Kostenübernahme zu besprechen.

Mit einer **formlosen Klage** kann **fristwährend** gegen eine negative oder teilweise negative Ablehnung* des BAMF geklagt werden. Eine Klagebegründung sollte i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nachgereicht werden.

Wichtig! Werden **gänzlich negative oder teilweise negative Bescheide des BAMF nicht beklagt, werden sie bestandskräftig. Das hat zur Folge, dass der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist.** Dies selbst dann, wenn er rechtswidrig sein sollte. Auch eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung könnte also jederzeit vollstreckt werden. Es folgt:

- a) für Personen nach damit negativ abgeschlossenem Asylverfahren die Ausstellung einer Duldung oder
- b) für Personen mit einem niedrigeren Schutzstatus (siehe 6.) Einschränkungen des Familiennachzugs, Auswirkungen auf die Dauer der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etc.

6. Praxis: Syrien und subsidiärer Schutz

Geflüchtete aus Syrien erhielten 2016 und erhalten aktuell häufig den subsidiären Schutz (§ 4 AsylG). Dies ist grundsätzlich ein guter Schutzstatus. Er unterscheidet sich jedoch vom „Flüchtlingsstatus“ (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft). Bspw. wurde der Anspruch auf Familiennachzug bis 17. März 2018 ausgehebelt.

Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, eine **Klage auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus** einzulegen. Es wird damit nur ein Teil des Bescheids des BAMF beklagt. Der bereits gewährte „subsidiäre Schutz“ geht damit nicht „verloren“, sondern wird bestandskräftig. D.h., dass das BAMF eine „Teilabschlussmitteilung“ zusendet, durch

die örtliche Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis über den subsidiären Schutz erteilt wird und das Klageverfahren auf den höheren Schutzstatus "im Hintergrund" weiterläuft.

Neue Rechtsprechung in Thüringen 2017: Bisher hat das in Thüringen für den Herkunftstaat Syrien zuständige Thüringer Verwaltungsgericht Meiningen jedem/r Syrer*in unabhängig vom konkreten Verfolgungsschicksal die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Begründet wurde dies oft allein mit der „bloßen“ Asylantragstellung in Deutschland. Das Gericht vertrat – vereinfacht ausgedrückt – die Auffassung, dass die syrische Regierung bereits die Asylantragstellung in Europa als oppositionelle Gesinnung des Geflüchteten wertet und diesen deshalb im fiktiven Falle einer Rückkehr inhaftieren und foltern würde. Das Verwaltungsgericht war sich bei seiner Rechtsprechung so sicher, dass es die Berufung gegen das Urteil nicht zuließ.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konnte also gegen die Urteile nicht einfach die zweite Gerichtsinstanz (das Thüringer Oberverwaltungsgericht) anrufen; es konnte nur eine **Beschwerde** erheben gegen die Entscheidung des VG Meiningen, die Berufung nicht zugelassen zu haben (sog. Nichtzulassungsbeschwerde).

Das BAMF erhob in einer Vielzahl an Fällen diese Beschwerde. Das **Thüringer Oberverwaltungsgericht** (OVG) hat diese Beschwerden aber bisher durchweg zurückgewiesen mit dem Argument, der Beschwerdeschriftsatz des BAMF sei nicht hinreichend klar gefasst (z.B. Beschluss vom 14.12.2016, Az. 3 ZKO 638/16). Das OVG hat also nicht inhaltlich die Entscheidungen des VG Meiningen bestätigt, sondern es hat die Beschwerde aus einem rein formellen Grund **zurückgewiesen**.

Bis zu diesem Zeitpunkt war sich das VG Meiningen sehr sicher, dass seine Rechtsprechung richtig ist. Sehr viele Verwaltungsgerichte in ganz Deutschland vertraten dieselbe Auffassung und urteilen wie das VG Meiningen. Auch in diesen Bundesländern versuchte das BAMF aber, die erstinstanzlichen Entscheidungen anzugreifen, und in manchen Bundesländern hatte das BAMF Erfolg. Die Oberverwaltungsgerichte etwa in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (etc.) prüften die erstinstanzlichen Entscheidungen und gaben dem BAMF Recht. Allein die Asylantragstellung in Deutschland solle kein Grund mehr sein, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Mindestens einer dieser Fälle ging zwischenzeitlich sogar in die dritte Instanz zum **Bundesverwaltungsgericht** (BVG) nach Leipzig. Außerdem änderten nach den zweitinstanzlichen Entscheidungen alle Verwaltungsgerichte ihre bisherige Auffassung und entschieden fortan so, wie es ihnen ihre jeweiligen Oberverwaltungsgerichte vorgegeben hatten.

Und an diesem Punkt fängt auch das Thüringer VG Meiningen an zu straucheln. Es wird – soweit ersichtlich – ab Februar 2017 seine Rechtsprechung ändern. Allein die Asylantragstellung in Deutschland ist kein Grund mehr, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es wird fortan nach der bisherigen Auswertung der Rechtsprechung der vielen verschiedenen Verwaltungsgerichte in Deutschland darauf ankommen, das Risiko des Geflüchteten zu bewerten, im fiktiven Falle der Rückkehr von der syrischen Regierung verhaftet und gefoltert zu werden.

Wir empfehlen aufgrund dieser recht komplizierten Rechtsprechung, die sich zukünftig erst formen und dann sicherlich immer wieder wandeln wird, im Zweifel rechtsanwaltlichen Rat eines/ einer im Flüchtlingsrecht fachkundigen Rechtsanwalts/ Rechtsanwältin einzuholen.

Hier findet sich eine Musterklage zur Erlangung des Flüchtlingsschutzes für Asylsuchende aus Syrien, die hilfreiche Hinweise enthält: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Musterklage_GFK_Anerkennung_Syrien_August_2016_final.docx

7. Praxis: Afghanistan und nationale Abschiebeverbote

2016 haben 27% der afghanischen Asylantragsteller*innen vom BAMF das Verbot der Abschiebung – also einen Abschiebeschutz – ausgesprochen bekommen. Im Vergleich dazu: Flüchtlingseigenschaft: 20,1%, subsidiärer Schutz: 8,6%; Asylrecht: 0,1%). (Quelle: Pressemitteilung des BMI vom 11.01.2017, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html>).

Als „National Schutzberechtigte“ erhalten sie damit eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25.3 AufenthG) für ein Jahr, deren Verlängerung vor Ablauf des Jahres beantragt und in aller Regel auch gewährt werden wird.

- Lesetipp: „Aufenthaltserlaubnis nach § 25.3 AufenthG“:
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/>

In der Beratungspraxis wird häufig gefragt, ob es sinnvoll sei, gegen einen solchen Bescheid zu klagen, um einen (höheren) Schutzstatus zu erhalten. Unsere und die Erfahrungen der mit uns in Kontakt stehenden Rechtsanwält*innen sind hier folgende:

1. Fallkonstellation: Ablehnungsbescheid - es wurde keinerlei Schutz gewährt

Im Falle einer vollständigen Ablehnung im Asylverfahren haben mindestens 90% der daraufhin eingereichten Klagen in Thüringen Erfolg. Hier wird zumindest versucht, ein „Abschiebungsverbot“ (gemäß § 60. Abs. 5 oder 7 AufenthG) zu erstreiten. Das zuständige VG Meiningen prüft in diesen Fällen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Geflüchtete Teil der Binnenfluchtbewegung Afghanistans wird. Ist diese Wahrscheinlichkeit hoch, wird ein Abschiebungsverbot angenommen.

Die Kriterien, die das Verwaltungsgericht für eine solche Beurteilung entwickelt hat, sind vielfältig. Die Aussichten, in vielen dieser Fälle Kriterien zu finden, die ein Abschiebungsverbot rechtfertigen können, sind sehr hoch.

Es wird daher dringend geraten, auch hier rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der/die Rechtsanwält*in informiert Sie auch stets über die Möglichkeiten, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, um ein Kostenrisiko für das Klageverfahren zu senken.

2. Fallkonstellation: Es wurde ein Abschiebungsverbot angenommen - aber könnte auch ein höherer Schutzstatus erstritten werden können?

Tendenziell kann gesagt werden, dass die Entscheidungspraxis des BAMF zu Afghanistan überaus streng ist. Auf dem Klageweg erreichen Betroffene nach einer vollständigen oder einer teilweisen Ablehnung jedoch nicht selten den **subsidiären Schutz** oder gar die **Flüchtlingseigenschaft**. Die Prüfung der Rechtslage ist im Einzelfall umfangreich und nicht immer leicht.

Typische Konstellationen, die das Herkunftsland Afghanistan betreffend (je nach Einzelfall) zu einem **höheren Status als dem Abschiebungsverbot** führen können, sind z.B.:

- Problematiken rund um Zwangsheiraten,
- ausgeprägte Talibanbedrohung bzw. -verfolgung,
- Verfolgung nach einer verbotenen Liebesbeziehung,
- Konvertieren z.B. zum christlichen Glauben,
- Fälle des Bestehens einer nicht-heterosexuellen Identität.

Auch hier gilt: Ohne eine konkrete Einzelfallprüfung des Verfolgungsschicksals kann ein Fall nicht abschließend bewertet werden. Eine rechtliche Prüfung durch eine/einen fachkundige/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin lohnt sich aber in aller Regel.

Wichtiger Hinweis: Abschiebeverbot festgestellt – aber kein Aufenthaltsstatus während des Klageverfahrens!

Anders als im Falle des subsidiären Schutzes führt eine Klage dazu, dass für die Dauer des Klageverfahrens das vom BAMF bereits gewährte „Abschiebeverbot“ gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Form einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wird. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Dezember 2015. Diese besagt, dass die Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 3 AufenthG) nicht erteilt werden kann, wenn sich die Person noch im Klageverfahren auf einen besseren Schutzstatus befindet (Quelle: Urteil des 1. Senats vom 17. Dezember 2015 - BVerwG 1 C 31.14).

Das bedeutet: Hat eine geflüchtete Person vom BAMF ein Abschiebeverbot zugesprochen bekommen und klagt auf einen höheren Schutz, bleibt während dieses Klageverfahrens (welches durchaus ein bis zwei Jahre dauern kann) der Status als „Asylbewerber*in“ bestehen und die Person weiterhin im Besitz einer „Aufenthaltsgestattung“ mit den damit verbundenen Einschränkungen (Leistungen nach AsylbLG, keine freie Wohnungswahl, u.a.

- Lesetipp „Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren“:
- Leitfaden für Flüchtlinge (FLR Nds.): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/>

Es ist daher in jedem Fall und unter Hinzuziehung eines/r im Flüchtlingsrecht ausgewiesenen Rechtsanwält*in gut abzuwägen, wie die ggf. vorhandene Chance auf einen höheren Schutzstatus im Verhältnis steht zu den Einschränkungen der Aufnahme- und Lebensbedingungen einer Person im Asylverfahren.

8. Klage einreichen in 3 Schritten

1. Entscheiden, ob ein/e **fachkundige/r Rechtsanwält*in** (spezialisiert auf Asyl- und Aufenthaltsrecht) hinzugezogen werden sollte. Ein/e Rechtsanwält*in kann sehr hilfreich, z.T. inhaltlich notwendig sein. Für die außergerichtliche Erstberatung kann beim zuständigen Amtsgericht ein "Beratungshilfeschein" beantragt werden. Für das Gerichtsverfahren wird der/ die Rechtsanwält*in über die Chancen einer Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) informieren können.

- Lesetipp! „Beratungshilfeschein“ und „Prozesskostenhilfe“:
- FLR Brandenburg: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/fluechtlingsunterstuetzung-2/aemterbegleitung-und-antraege-stellen>

2. **Klage fristgerecht einreichen**; siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid: hier steht, in welchem Zeitfenster und wo eine Klage eingereicht werden soll. In Thüringen gibt es drei Verwaltungsgerichte, welche jeweils nur für bestimmte Herkunftsländer zuständig sind (VG Gera, VG Meiningen, VG Weimar). Die Klage kann persönlich bei der Rechtsantragsstelle des jeweiligen VG eingereicht werden oder aber per Fax oder Post zugesendet werden - nicht per Email. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Poststücks bei Gericht an. Ist die Versendung per Fax nicht möglich, kann das Schreiben bis 24:00 Uhr des Tages direkt in den Briefkasten des Gerichts eingeworfen werden. (Die Technik des Briefkastens kann den Zeitpunkt des Einwurfs erkennen. Ein Einwurf nach 24 Uhr ist daher nicht mehr fristgerecht.)
3. **Klagebegründung nachreichen**: Bei Afghanistan sollte i.d.R. ein/e Rechtsanwält*in beauftragt werden, welche/r dann das Klageverfahren betreibt, d.h. Klage und Klagebegründung (innerhalb von vier Wochen) schreibt und zur mündlichen Verhandlung begleitet.

9. Muster einer Klage gegen einen vollständigen Ablehnungsbescheid

Hier das Muster einer formlosen, fristwahrenden Klage gegen einen vollständigen „einfachen“ Ablehnungsbescheid mit 2-wöchiger Klagefrist im Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht:

<i>Vorname, Nachname des Klägers</i> <i>Anschrift</i>	Bitte rot-Markierte Bereiche löschen! <i>Bitte kursive Bereiche individuell anpassen!</i>
<i>Geburtsdatum</i> <i>Nationalität</i>	
An das <i>Verwaltungsgericht ...</i> <i>Anschrift siehe Rechtsbehelfsbelehrung im BAMF-Bescheid</i>	Ort, Datum
Klage	
Kläger: <i>Vorname, Name, Geb.Datum, Anschrift</i>	
Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom (Datum), Aktenzeichen <i>AZ ...</i> , zugestellt am (Datum der Postzustellung, siehe Briefumschlag) erhebe ich Klage.	
<i>Achtung: Bei einem ablehnenden Bescheid des BAMF sollte die Beratung eines/er im Asyl- und Aufenthaltsrecht fachkundigen Rechtsanwalts/ Rechtsanwältin eingeholt werden bzw. bevollmächtigt werden, das Klageverfahren zu betreiben. Eine ausführliche und gut juristisch argumentierte Klagebegründung ist zwar nicht zwingend erforderlich, kann aber die Erfolgsaussichten des Verfahrens entscheidend verbessern.</i>	
<i>Die Klagebegründung wird nachgereicht.</i>	
Sprache des Klägers: <i>mitteilen (wichtig für Bestellung des richtigen Dolmetschers durch das VG)</i>	
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
Anlage: BAMF-Bescheid in Kopie	

Stand: Februar 2017

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

SPENDENKONTO
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
**WWW.FLUECHTLINGSRAT-
THR.DE**